OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604486/2/Zo

Datum:
Linz, 29. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Y R M, geb. x, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 26. April 2021, GZ: VStV/921300040024/2021, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.1.2021, GZ: VStV/921300040024/2021, wurde der Bf eine Übertretung des § 106 Abs. 2 KFG vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 3d KFG eine Geldstrafe von 70 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt. Diese Strafverfügung wurde am 1. Februar 2021 durch Hinterlegung beim Postamt 4410 zugestellt.

I.2. Dagegen richtete sich der Einspruch der Bf vom 22. März 2021, welcher am 25. März 2021 bei der belangten Behörde einlangte.

Die Bf brachte zusammengefasst vor, dass die Polizisten sich nicht bzw. nur widerwillig ausgewiesen hätten und die Amtshandlung insgesamt unverhältnismäßig gewesen sei. Den Tatvorwurf (Nichtverwenden des Sicherheitsgurtes) bestritt die Bf nicht substantiiert. Ergänzend brachte die Bf vor, dass sie das Schreiben nicht von der Post habe abholen können, weil sie ohne Maske keinen Zutritt bekommen habe.

Sie beantragte (1.) zusammengefasst die Übermittlung einer vollständigen Aktenkopie sowie (2.) das gegen sie eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren ersatzlos einzustellen.

I.3. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 26. April 2021, GZ: VStV/921300040024/2021, wies diese den Einspruch der Bf als verspätet zurück.

I.4. Mit ihrer Eingabe vom 4. Mai 2021, erhob die Bf Beschwerde und brachte vor, dass es ihr nicht möglich gewesen sei, diesen Brief von der Post zu holen, weil ihr wegen der „verfassungswidrigen Covid und Corona Regelung“ kein Eintritt gewährt worden sei. Sie habe von der Strafverfügung erst erfahren, als sie am 22. März 2021 beim Strafamt gewesen und ihr diese ausgehändigt worden sei. Am Strafamt sei ihr außerdem der Zutritt, obwohl sie ärztliche Atteste habe, verweigert worden.

Abschließend brachte die Bf wörtlich vor:
„Hiermit erkläre ich diese Strafverfügung mit dem anhängenden Verfahren für Beendet. Ich bitte Sie dies zur Kenntnis zu nehmen und mir dies schriftlich mitzuteilen.“

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 18. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine

Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 26. Jänner 2021, GZ: VStV/921300040024/2021, wurde der Bf eine Übertretung des § 106 Abs. 2 KFG vorgeworfen und eine Geldstrafe von 70 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt.

Diese Strafverfügung wurde der Bf am 1. Februar 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Sie wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch beim Postamt 4410 zur Abholung bereitgehalten, eine Verständigung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Die Bf hat die Strafverfügung nicht innerhalb der Abholfrist behoben, sodass diese an die belangte Behörde zurückgestellt wurde.

II.2. Die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung hatte u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen. [...]“

II.3. Die Bf erhob gegen diese Strafverfügung mit Eingabe vom 22. März 2021 Einspruch an die belangte Behörde und erstattete darin das in Punkt I.2. dargestellte Vorbringen. Darüber hinaus richtete sich das Vorbringen gegen den Inhalt der Strafverfügung. Weitergehendes Vorbringen, weshalb die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein sollte, erstattete die Bf nicht.

Nachdem die Zustellung am 1. Februar 2021 erfolgte, endete die zweiwöchige Einspruchsfrist bereits am 15. Februar 2021.

II.4. Die belangte Behörde wies den Einspruch mit Bescheid vom 26. April 2021, GZ: VStV/921300040024/2021 (Punkt I.3.) als verspätet zurück. Die Bf erhob dagegen die zu Punkt I.4. dargestellte Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensgang und die Zustellung der Strafverfügung durch Hinterlegung am 1. Februar 2021 ergeben sich aus dem Behördenakt sowie aus

dem darin befindlichen Rückschein und der an die belangte Behörde retournierten Strafverfügung.

In ihrer Beschwerde erstattet die Bf darüber hinaus kein konkretes Vorbringen zu einer mangelhaften Zustellung, sondern behauptet lediglich, ohne Maske keinen Zutritt zur Post erhalten zu haben.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde Strafverfügungen zu erlassen. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

IV.2. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

V.2. Der Bf wurde die Strafverfügung nach dem aktenkundigen Zustellnachweis (Rückschein) am 1. Februar 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Der RSb-Brief wurde am Postamt zur Abholung bereitgehalten, die Bf hat die Strafverfügung jedoch nicht behoben. Sie gilt damit als zugestellt. Sollte sie tatsächlich ohne FFP2-Maske keinen Zutritt zum Postamt erhalten haben und ihr die Verwendung einer solchen aus medizinischen Gründen selbst für einen so kurze Zeit unmöglich gewesen sein, hätte sie eine andere Person mit der Behebung des RSb-Briefes beauftragen und diese entsprechend bevollmächtigen können. Die Zustellung durch Hinterlegung ist daher gültig.

V.3. Außerdem setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof mit dem Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsgemäß erfolgt ist, auseinander:

„Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind (Hinweis E vom 1.4.2008, 2006/06/0243). Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe ‚von der Post keine Verständigung von der Aufhebung des Bescheides' erhalten, ist nicht geeignet diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob ihm eine Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht (vgl. § 17 Abs. 4 ZustG sowie das E vom 27.5.1999, 98/11/0178)"
[VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175].

V.4. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187). Insofern wäre auch die Bf gehalten gewesen, auf Grund der bereits am 1. Februar 2021 erfolgten Zustellung, die an sie gerichtete Sendung zu beheben und ihren Einspruch spätestens am 15. Februar 2021 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

V.5. Die Fristversäumnis der Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden darf.

Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf allfälliges Sachvorbringen der Bf einzugehen und sich inhaltlich damit auseinanderzusetzen. Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

V.6. Insofern war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der geschilderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedeutung von Rechtsmitteln und zu der einen Beschuldigten treffenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsmittelfristen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl